

Zweckvereinbarung

über die

Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft

Diese Zweckvereinbarung ist getragen von dem Willen des Landkreises Nürnberger Land und der Stadt Nürnberg, im Rahmen der gesetzlich normierten Entsorgungspflichten im Bereich der Abfallwirtschaft partnerschaftlich zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, eine gesicherte Restmüllbehandlung und -entsorgung nach Maßgabe dieser Vereinbarung auf Dauer zu gewährleisten.

Beide Partner verpflichten sich dabei, der Abfallvermeidung und -verwertung im Rahmen ihrer Möglichkeiten höchste Priorität einzuräumen.

Zum Zwecke dieser Zusammenarbeit wird

zwischen

dem **Landkreis Nürnberger Land**, vertreten durch
Herrn Landrat Reich

und

der **Stadt Nürnberg**, vertreten durch
den Umweltreferenten, Herrn berufsm. Stadtrat Dr. Schmidt

folgende Zweckvereinbarung gem. Art. 8 ff. KommZG abgeschlossen:

§ 1 Aufgaben

1. Diese Vereinbarung regelt die gemeinsame Zusammenarbeit auf folgenden Gebieten:
 - a) Thermische Behandlung von Abfällen zur Beseitigung (§ 2)
 - b) Deponierung von Abfällen zur Beseitigung (§ 3)
 - c) Bereitstellung von Zwischenlagern/Ausfallflächen (§ 4)
 - d) sonstige Zusammenarbeit (§ 5)
2. Abfälle zur Beseitigung durch thermische Behandlung sind
 - Abfälle zur Beseitigung aus Haushaltungen
 - Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen
 - Sortierreste aus Sortieranlagen

Abfälle zur Beseitigung durch Deponierung sind in der Regel mineralische, nicht brennbare Abfälle.

3. Der Landkreis Nürnberger Land verpflichtet sich, sämtliche Abfälle, für die er entsorgungspflichtig ist, der Stadt Nürnberg zu überlassen und die Andienpflichten nach § 13 KrW-/AbfG durchzusetzen.

§ 2 Thermische Behandlung

1. In der Stadt Nürnberg wird gegenwärtig eine neue Anlage zur thermischen Müllbehandlung errichtet.

Ab Inbetriebnahme dieser Müllverbrennungsanlage verpflichtet sich die Stadt Nürnberg, nach Maßgabe der für die Anlage ergangenen Zulassungsbescheide sämtliche im Landkreis Nürnberger Land anfallenden Abfälle zur thermischen Behandlung anzunehmen und zu behandeln. Sie kann sich hierzu auch Dritter bedienen und schafft in diesem Fall für die Mitentsorgung der Abfälle aus dem Landkreis Nürnberger Land die notwendigen vertraglichen und rechtlichen Voraussetzungen. Dabei ist sicherzustellen, daß dem Landkreis Nürnberger Land die gleichen Konditionen eingeräumt werden wie der Stadt Nürnberg.

2. Bis zur Inbetriebnahme der in Abs. 1 genannten Anlage nimmt die Stadt Nürnberg in der vorhandenen Müllverbrennungsanlage nach Maßgabe der Zulassungsbescheide die im Landkreis anfallenden Abfälle zur thermischen Behandlung an, sofern und soweit die Anlage technisch verfügbar ist und freie Kapazitäten vorhanden sind. Freie Kapazitäten werden vorrangig dem Landkreis Nürnberger Land mitgeteilt.
3. Für die Entsorgung/Verwertung der Rückstände aus der thermischen Behandlung ist die Stadt Nürnberg verantwortlich. Beide Partner sehen es als wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung an, daß diese Rückstände verwertet werden, soweit dies tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist. Falls eine Verwertung dieser Rückstände tatsächlich nicht mehr möglich bzw. rechtlich

nicht mehr zulässig sein sollte, werden sich beide Partner gemeinsam über Entsorgungsmöglichkeiten verständigen.

4. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend für die von der Stadt Nürnberg zu erfüllenden Pflichten der thermischen Behandlung und Deponierung.

§ 3 Deponierung

1. Die Stadt Nürnberg übernimmt ab 01.01.1998 die Aufgabe, alle nach Maßgabe der TA Siedlungsabfall zu deponierenden Abfälle aus dem Landkreis Nürnberger Land auf ihrer Deponie Süd anzunehmen und dort nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben (z.B. Planfeststellungsbeschluß) zu entsorgen. Das vorhandene Restverfüllvolumen der Deponie Süd (Stand 31.12.1996) beträgt ca. 600.000 cbm; beide Partner gehen nach heutigem Kenntnisstand davon aus, daß die Deponie Süd mindestens für einen Zeitraum von 20 Jahren zur Verfügung steht. Die Stadt Nürnberg wird keine Vereinbarung mit Dritten abschließen, die diese Mindestlaufzeit von 20 Jahren verkürzt.
2. Der Landkreis Nürnberger Land übernimmt die Aufgabe, nach der gemeinsamen Verfüllung der Deponie Süd (s.Abs.1) die dann erforderliche Nachfolgedeponie mit einer Kapazität für eine Laufzeit von mindestens 20 Jahren zur Entsorgung aller nach Maßgabe der TA Siedlungsabfall zu deponierenden Abfälle aus dem Landkreis Nürnberger Land und der Stadt Nürnberg zur Verfügung zu stellen. Maßgebend für die Kapazitätsbemessung ist der Mengenanfall aus dem Gebiet beider Vertragsschließenden zum Zeitpunkt der Einleitung des Raumordnungsverfahrens für die Nachfolgedeponie. Der Landkreis kann im Einvernehmen mit der Stadt Nürnberg nach Maßgabe des Abfallentsorgungsplans Bayern auch einen Dritten mit der Erfüllung dieser Pflicht beauftragen.
3. Die Standortsuche liegt in der eigenen Verantwortung des Landkreises Nürnberger Land. Die Interessen der Stadt Nürnberg sind dabei in zumutbarem Umfang zu berücksichtigen.
4. Die Nachfolgedeponie muß im Zeitpunkt der vollständigen Verfüllung der Deponie Süd betriebsbereit sein. Der Landkreis Nürnberger Land wird das Raumordnungsverfahren zur Suche des Deponiestandortes spätestens 10 Jahre vor dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Verfüllung der Reststoffdeponie Süd einleiten. Diese Pflicht entfällt, wenn die Erfüllung der Entsorgungspflicht des Landkreises gem. Abs. 2 bereits zu diesem Zeitpunkt einvernehmlich auf einen Dritten übertragen wird.
5. Für den Fall, daß der Landkreis Nürnberger Land der ihm obliegenden Pflicht (Abs. 4 Satz 1) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und die Gründe hierfür im Verantwortungsbereich des Landkreises liegen, haftet der Landkreis für die Mehrkosten, die der Stadt Nürnberg für eine etwa erforderliche anderweitige Entsorgung entstehen.

§ 4

Zwischenlager, Auftreten von Störungen

1. Sollten aufgrund einer unvorhersehbaren Störung die von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen ausfallen und eine Entsorgung der Abfälle aus dem Landkreis Nürnberger Land dadurch dort nicht mehr möglich sein, so ist der Landkreis - falls auch eine Entsorgung über Anlagen Dritter nicht möglich ist - für die Entsorgung einschließlich Zwischenlagerung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle selbst verantwortlich. Ein Zwischenlager ist dabei unverzüglich aufzulösen, wenn der Grund dafür weggefallen ist. Alle damit zusammenhängenden Kosten trägt der Landkreis.
2. Sollte aufgrund einer Störung auch eine Entsorgung der in der Stadt Nürnberg anfallenden Abfälle nicht möglich sein, so stellt der Landkreis - falls auch eine Entsorgung über Anlagen Dritter nicht möglich ist - der Stadt Nürnberg ein Zwischenlager zur Verfügung. Dabei wird max. die Menge an Abfällen aus Nürnberg zwischengelagert, die über einen Zeitraum von zwei Monaten anfällt. Das Zwischenlager ist unverzüglich aufzulösen, sobald der Grund dafür weggefallen ist. Alle damit zusammenhängenden Kosten trägt die Stadt Nürnberg.
3. Das Auftreten von Störungen sowie deren Behebung teilen sich die Partner jeweils umgehend mit.
4. Jeder Partner verpflichtet sich, alle in seinem Verantwortungsbereich notwendigen Maßnahmen zur Behebung der Störung unmittelbar auf eigene Kosten vorzunehmen.

§ 5

Sonstige Zusammenarbeit

1. Die Stadt Nürnberg erteilt ihre gem. § 7 Abs. 2 des zwischen ihr und der Nürnberger Gewerbemüllverwertung (NGV) GmbH geschlossenen Vertrags erforderliche Zustimmung zur Übernahme und Sortierung von Abfall aus dem Landkreis Nürnberger Land in der von der NGV GmbH betriebenen Anlage. Die Stadt Nürnberg stimmt zu, daß Anlieferung, Sortierung, Verwertung und Entsorgung zu den gleichen Konditionen erfolgen, wie sie für die Stadt Nürnberg gelten.
2. Über die in Abs. 1. enthaltenen Festlegungen hinaus bekunden beide Partner ihre Absicht, nach weiteren Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu suchen. In Frage hierfür kommen vor allem die Vergärung organischer Abfälle sowie die Entsorgung/Verwertung von Altholz und Klärschlamm.

§ 6

Befugnisse

1. Die für die sachgerechte Erfüllung der in den §§ 2.- 5 festgelegten Aufgaben erforderlichen Befugnisse werden vom Landkreis Nürnberger Land der Stadt Nürnberg übertragen. Dies gilt nicht für die notwendigen Maßnahmen zur Errichtung der Nachfolgedeponie nach § 3 Abs. 3.

2. Die Benutzung der Anlagen der Stadt Nürnberg i.S. dieses Vertrages wird durch die Stadt Nürnberg geregelt.
3. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend zugunsten des Landkreises Nürnberger Land bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben.
4. Nicht übertragen werden hoheitliche Befugnisse gegenüber Dritten, insbesondere nicht die jeweilige Befugnis, für die Benutzung der Anlage Gebühren zu erheben.
5. Der Landkreis Nürnberger Land sorgt für die Beachtung der Auskunft- und Nachweispflichten gem. § 6 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg für die Abfallanlieferungen aus seinem Einzugsgebiet.

§ 7 Transport

1. Die Anlieferung von Abfällen zur thermischen Behandlung aus dem Landkreis Nürnberger Land zur neuen Anlage in Nürnberg (§ 2 Abs. 1) erfolgt auf dem Schienenweg. Eine davon abweichende Regelung ist in beiderseitigem Einvernehmen nur dann möglich, wenn sich herausstellt, daß eine andere Art des Transports ökologisch besser oder die Anlieferung auf dem Schienenweg ökonomisch nicht zumutbar ist.
2. Die Anlieferung von Abfällen aus dem Landkreis Nürnberger Land zur Müllverbrennungsanlage am Pferdemarkt erfolgt auf der Straße, wobei der Landkreis durch den Einsatz von Großcontainerfahrzeugen die Anzahl der Fahrten so gering wie möglich halten wird. Die Fahrtroute wird gemeinsam mit der Stadt Nürnberg festgelegt.
3. Die Anlieferung von Abfällen aus dem Landkreis zur Deponie Süd der Stadt Nürnberg erfolgt auf der Straße. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der Landkreis auch hier die Zahl der Fahrten so gering wie möglich halten. Einzelheiten werden mit der Stadt Nürnberg abgestimmt.
4. Alle mit den Transporten nach Abs. 1 bis 3 zusammenhängenden Maßnahmen, z. B. Planung, Errichtung und Betrieb von Umladestationen, Durchführung der Transporte, führt der Landkreis Nürnberger Land in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durch.
5. Für Anlieferungen zu einem Zwischenlager nach § 4 gelten die Abs. 3 und 4, für Anlieferungen zu einer Nachfolgedeponie nach § 3 Abs. 2 die Abs. 1 und 4 entsprechend.

§ 8 Kostenerstattung

1. Für die Entsorgung der aus dem Landkreis Nürnberger Land herrührenden Abfälle gem. den §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1, sowie für die Entsorgung der aus der Stadt Nürnberg herrührenden Abfälle gem. § 3 Abs. 2 werden

jeweils die Kosten der thermischen Behandlung bzw. der Deponierung in Rechnung gestellt bzw. die diesen Kosten entsprechenden Gebühren erhoben. Die Entsorgung gem. § 2 Abs. 2 richtet sich nach der Abfallgebührensatzung der Stadt Nürnberg bzw. des Landkreises Nürnberger Land.

2. Bei Beauftragung eines Dritten werden dem Vertragspartner die Entgelte in Rechnung gestellt, die mit dem Dritten vereinbart sind.

§ 9

Meinungsverschiedenheiten

1. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Partnern nicht gütlich beseitigt werden, ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, Vertragsbestimmungen, die sich nicht bewähren, durch neue zu ersetzen, die den angestrebten Erfolg herbeiführen.

§ 10

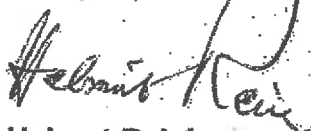
Inkrafttreten, Dauer

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen und ist hinsichtlich der thermischen Behandlung gem. § 2, der Zwischenlagerung gem. § 4 und der sonstigen Zusammenarbeit gem. § 5 Abs. 1 frühestens zum 31.12.2020, hinsichtlich der Deponierung gem. § 3 frühestens zum 31.12.2037 kündbar. Die Kündigung hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zu erfolgen.

Die Verträge zwischen dem Landkreis Nürnberger Land und der Stadt Nürnberg vom 20.12.1991 und vom 01.02.1993 über die abfallwirtschaftliche Zusammenarbeit werden mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung einvernehmlich aufgehoben.

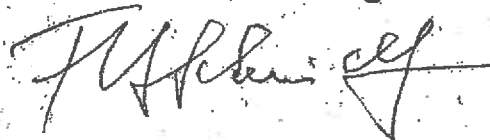
Lauf a.d. Pegnitz, den 28. Juli 1997

Für den Landkreis Nürnberger Land



Helmut Reich
Landrat

Für die Stadt Nürnberg



Dr. Frank Schmidt
Umweltreferent

**Abwandlung des Wortlautes der
Zweckvereinbarung vom 28.07.1997**

zwischen der

Stadt Nürnberg

und dem

Landkreis Nürnberger Land

**Von § 3 Abs. 4 Satz 3 der Zweckvereinbarung über die
Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft wird wie
folgt abgewichen:**

**Die Suche nach einem geeigneten Dritten für die
Drittbeauftragung der Deponierung wird vom Landkreis
Nürnberger Land unter Kooperation mit der Stadt
Nürnberg ab 2016 vorgenommen.**

Nürnberg, den 23. Mai 2012



**Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister**

Lauf, den 25. 04. 12



**Armin Kroder
Landrat**

Zweckvereinbarung

über die

Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft

Die Stadt Schwabach, vertreten durch den Oberbürgermeister Hartwig Reimann

und

die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister Ludwig Scholz

schließen mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom
de Zweckvereinbarung gem. Art. 7 ff KommZG:

folgen-

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die

- a) Zusammenarbeit bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sowie
- b) die sonstige Zusammenarbeit.

Dabei sind für die thermische Behandlung vorgesehen:

- Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen,
- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen und
- Sortierreste aus Sortieranlagen.

Für die Deponierung sind in der Regel nichtbrennbare, mineralische Abfälle zur Beseitigung vorgesehen.

§ 1

Aufgaben

- 1) Die Stadt Schwabach überträgt der Stadt Nürnberg die Beseitigung von Abfällen, die im Stadtgebiet Schwabach anfallen und für die sie beseitigungspflichtig ist.
- 2) Die Stadt Nürnberg beseitigt die von der Stadt Schwabach überlassenen Abfälle. Sie kann sich im Benehmen mit der Stadt Schwabach zur Erfüllung dieser Aufgabe auch Dritter bedienen und schafft in diesem Fall die notwendigen rechtlichen und vertraglichen Voraussetzungen.
- 3) Für die Entsorgung der Rückstände aus der thermischen Behandlung ist die Stadt Nürnberg verantwortlich. Beide Partner sehen es als wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung an, daß diese Rückstände umweltfreundlich verwertet werden, soweit dies tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist.
- 4) Beide Partner sind sich darin einig, dass Abfälle, die ohne thermische Vorbehandlung abgelagert werden dürfen, bis zum Ablauf der jeweiligen Genehmigung auf der Deponie der Stadt Schwabach oder der Deponie Süd der Stadt Nürnberg deponiert werden. Die Vertragsparteien können einvernehmlich festlegen, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraumes alle deponierfähigen Abfälle aus den beiden Stadtgebieten auf einer der beiden Deponien abgelagert werden. Für die Deponie Süd der Stadt Nürnberg gilt dies mit der Einschränkung, dass hierdurch die Mindestrestlaufzeit bis 31.12.2017 nicht gefährdet wird.

§ 2

Sonstige Zusammenarbeit

Beide Partner bekunden ihre Absicht, nach weiteren Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu suchen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Behandlung von Hausmüll mit alternativen Verfahren, z.B. die Verwertung von organischen Abfällen.

§ 3

Pflichten

- 1) Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich, nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungsbescheide für ihre Beseitigungsanlagen die im Stadtgebiet Schwabach anfallenden und ihr überlassenen Abfälle anzunehmen und zu beseitigen, soweit diese nicht durch die oder aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg in der jeweils gültigen Fassung von der Beseitigung ausgeschlossen sind.
- 2) Die Stadt Schwabach verpflichtet sich sämtliche Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) und anderen Herkunftsbereichen (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) für die sie beseitigungspflichtig ist, der Stadt Nürnberg zu überlassen und die Überlassungspflichten nach § 13 KrW-/AbfG durchzusetzen.

§ 4

Befugnisse

- 1) Die für die sachgerechte Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben erforderlichen Befugnisse werden von der Stadt Schwabach auf die Stadt Nürnberg übertragen.
- 2) Die Stadt Schwabach überträgt der Stadt Nürnberg die Befugnis, für die überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die entsprechende Gebühr zu erheben.

§ 5

Transport

- 1) Die Anlieferungen von Abfällen aus dem Stadtgebiet Schwabach zur Müllverbrennungsanlage in Nürnberg sollen grundsätzlich auf dem Schienenweg erfolgen, soweit dies ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist. Sollte der Transport auf der Schiene aus ökologischen und/oder ökonomischen Gründen verworfen werden, versucht die Stadt Schwabach durch den Einsatz von Großcontainerfahrzeugen die Anzahl der Fahrten auf der Straße so gering wie möglich zu halten, soweit dies technisch möglich und ökonomisch sinnvoll ist. Die Fahrtrouten werden gemeinsam mit der Stadt Nürnberg festgelegt.
- 2) Die Anlieferungen von Abfällen zur Deponie der Stadt Schwabach und zur Deponie Süd in Nürnberg erfolgen auf der Straße. Im Rahmen der Möglichkeiten wird auch hier die Anzahl der Fahrten so gering wie möglich gehalten. Einzelheiten werden untereinander abgestimmt.

§ 6

Gebühren

- 1) Für die Beseitigung von aus dem Stadtgebiet Schwabach stammenden Abfällen in Beseitigungsanlagen der Stadt Nürnberg werden dieselben Gebühren (Verbrennungs- oder Deponiegebühr) wie für Abfälle aus dem Stadtgebiet Nürnberg erhoben. Gebührenschuldner für die Abfälle, die die Stadt Schwabach bei den Beseitigungsanlagen der Stadt Nürnberg selbst aniefert oder in ihrem Namen durch Dritte anliefern läßt, ist die Stadt Schwabach. Gebührenschuldner für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die jeweiligen Benutzer der Anlage. Für die Gebührenerhebung gilt die Abfallgebührensatzung der Stadt Nürnberg vom 24. November 1997 (Amtsblatt S. 526), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 1998, (Amtsblatt S. 607) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die Stadt Nürnberg sichert Gebührentransparenz zu.
- 2) Für die Beseitigung von aus dem Stadtgebiet Nürnberg stammenden Abfällen auf der Deponie der Stadt Schwabach werden dieselben Gebühren wie für Abfälle aus dem Stadtgebiet Schwabach erhoben. Gebührenschuldner für die Abfälle, die die Stadt Nürnberg bei der Deponie der Stadt Schwabach selbst aniefert oder in ihrem Namen durch Dritte anliefern läßt, ist die Stadt Nürnberg. Gebührenschuldner für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die jeweiligen Benutzer der Anlage. Für die Gebührenerhebung gilt die Abfallgebührensatzung der Stadt Schwabach vom 17. Dezember 1990 (Amtsblatt Nr. 67), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 1997, (Amtsblatt Nr. 59) in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadt Schwabach sichert Gebührentransparenz zu.

§ 7

Salvatorische Klausel

1) Die Partner erklären, bei Unstimmigkeiten gemeinsam eine gütliche Einigung anzustreben sowie Bestimmungen dieser Vereinbarung, die sich nicht bewährt haben, durch solche zu ersetzen, die den angestrebten Erfolg so weitgehend wie möglich herbeiführen.

2) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im Weg der gütlichen Einigung ausgeräumt werden können, wird vor Beschreiten des Rechtswegs die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung angerufen.

§ 8

Außerordentliche Kündigung

Diese Vereinbarung kann aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Schriftform ist erforderlich.

§ 9

Inkrafttreten, Laufzeit

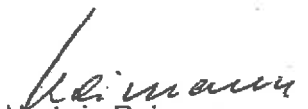
Diese Zweckvereinbarung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft. Sie wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils 5 Jahre, wenn sie nicht 2 Jahre vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Durch Änderungsvereinbarung können die beiden Parteien einvernehmlich einen späteren Zeitpunkt für das Inkrafttreten festlegen.

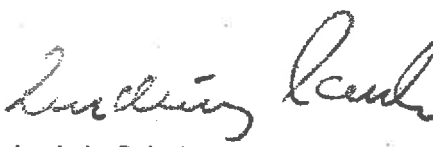
Schwabach, den 24.01.2000

Nürnberg, den 24.01.2000

Für die Stadt Schwabach

Für die Stadt Nürnberg


Hartwig Reimann
Der Oberbürgermeister


Ludwig Scholz
Der Oberbürgermeister

Zweckvereinbarung

über die

Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft

Der Zweckverband Abfallentsorgung Rangau (nachfolgend ZAR genannt), vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Wilhelm Wenning

und

die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister Ludwig Scholz

schließen mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom
de Zweckvereinbarung gem. Art. 7 ff KommZG:

folgen-

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die

- a) Zusammenarbeit bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sowie
- b) die sonstige Zusammenarbeit.

Dabei sind für die thermische Behandlung vorgesehen:

- Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen,
- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen und
- Sortierreste aus Sortieranlagen.

Für die Deponierung sind in der Regel nichtbrennbare, mineralische Abfälle zur Beseitigung vorgesehen.

§ 1

Aufgaben

1) Der ZAR überträgt der Stadt Nürnberg die Beseitigung von Abfällen, die im Verbandsgebiet anfallen und für die er nach seiner Verbandssatzung beseitigungspflichtig ist.

2) Der ZAR ist berechtigt, Abfälle, die im Gebiet des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim anfallen, ganz oder teilweise selbst oder durch Beauftragung Dritter zu beseitigen.

Diese Berechtigung endet am 31.12.2003, wenn nicht der ZAR gegenüber der Stadt Nürnberg bis zum 31.12.2002 erklärt, daß er weiterhin auf Dauer die teilweise oder vollständige Beseitigung von Abfällen, die im Gebiet des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad – Windsheim anfallen, selbst wahrnimmt. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen und kann nicht widerrufen werden.

3) Die Stadt Nürnberg beseitigt die vom ZAR überlassenen Abfälle. Sie kann sich im Benehmen mit dem ZAR zur Erfüllung dieser Aufgabe auch Dritter bedienen und schafft in diesem Fall die notwendigen rechtlichen und vertraglichen Voraussetzungen.

4) Für die Entsorgung der Rückstände aus der thermischen Behandlung ist die Stadt Nürnberg verantwortlich. Beide Partner sehen es als wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung an, daß diese Rückstände umweltfreundlich verwertet werden, soweit dies tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist.

§ 2

Sonstige Zusammenarbeit

Beide Partner bekunden ihre Absicht, nach weiteren Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu suchen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Behandlung von Hausmüll mit alternativen Verfahren.

§ 3

Pflichten

1) Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich, nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungsbescheide für ihre Beseitigungsanlagen die im Verbandsgebiet des ZAR anfallenden und ihm überlassenen Abfälle anzunehmen und zu beseitigen, soweit diese nicht durch die oder aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg in der jeweils gültigen Fassung von der Beseitigung ausgeschlossen sind.

2) Der ZAR verpflichtet sich, - mit den Einschränkungen des § 1 - sämtliche Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) und anderen Herkunftsbereichen (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) für die er beseitigungspflichtig ist, der Stadt Nürnberg zu überlassen und die Überlassungspflichten nach § 13 KrW-/AbfG durchzusetzen.

§ 4

Befugnisse

- 1) Die für die sachgerechte Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben erforderlichen Befugnisse werden vom ZAR auf die Stadt Nürnberg übertragen.
- 2) Der ZAR überträgt der Stadt Nürnberg die Befugnis, für die überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die entsprechende Gebühr zu erheben.

§ 5

Transport

- 1) Die Anlieferungen von Abfällen aus dem Verbandsgebiet des ZAR zur neuen Müllverbrennungsanlage in Nürnberg sollen grundsätzlich auf dem Schienenweg erfolgen, soweit dies ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist.
- 2) Die Anlieferungen von Abfällen aus dem Verbandsgebiet des ZAR zur alten Müllverbrennungsanlage am Pferdemarkt erfolgen auf der Straße, wobei der ZAR auf die Verbandsmitglieder einwirkt, durch den Einsatz von Großcontainerfahrzeugen die Anzahl der Fahrten so gering wie möglich zu halten, soweit dies technisch möglich und ökonomisch sinnvoll ist. Die Fahrtrouten werden gemeinsam mit der Stadt Nürnberg festgelegt.
- 3) Die Anlieferungen von Abfällen aus dem Verbandsgebiet des ZAR zur Deponie Süd in Nürnberg erfolgen auf der Straße. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der ZAR auch hier die Anzahl der Fahrten so gering wie möglich halten. Einzelheiten werden mit der Stadt Nürnberg abgestimmt.

§ 6

Gebühren

Für die Beseitigung der aus dem Verbandsgebiet des ZAR stammenden Abfälle werden dieselben Gebühren (Verbrennungs- oder Deponiegebühr) wie für Abfälle aus dem Stadtgebiet Nürnberg erhoben. Gebührenschuldner für die Abfälle, die die Verbandsmitglieder des ZAR bei den Beseitigungsanlagen der Stadt Nürnberg anliefern, ist der ZAR. Gebührenschuldner für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die jeweiligen Benutzer der Anlage. Für die Gebührenerhebung gilt die Abfallgebührensatzung der Stadt Nürnberg (Amtsblatt der Stadt Nürnberg vom 24. November 1997 S. 526, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 1998, S. 607) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die Stadt Nürnberg sichert Gebührentransparenz zu.

§ 7

Betriebsstörungen in der alten Müllverbrennungsanlage der Stadt Nürnberg am Pferdemarkt

Wird der Betrieb der alten MVA der Stadt Nürnberg am Pferdemarkt infolge höherer Gewalt, Streik, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen und ist hierdurch die Annahme von Abfällen vorübergehend nicht oder nur teilweise möglich, so verpflichtet sich die Stadt Nürnberg, den Zeitraum der Nicht- bzw. eingeschränkten Annahme so kurz wie möglich zu halten. Für diese Fälle ist der ZAR berechtigt, die Ablagerung seiner Abfälle für die Dauer der Betriebsstörung der alten MVA der Stadt Nürnberg – längstens jedoch für einen zusammenhängenden Zeitraum von 14 Arbeitstagen – auf der Deponie Dettendorf mit dem Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim zu vereinbaren. Falls im Rahmen einer solchen Vereinbarung Abfälle auf der Deponie Dettendorf abgelagert werden, besteht kein Anspruch auf Ersatz eines evtl. entstehenden Schadens.

§ 8

Salvatorische Klausel

- 1) Die Partner erklären, bei Unstimmigkeiten gemeinsam eine gütliche Einigung anzustreben sowie Bestimmungen dieser Vereinbarung, die sich nicht bewährt haben, durch solche zu ersetzen, die den angestrebten Erfolg so weitgehend wie möglich herbeiführen.
- 2) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im Weg der gütlichen Einigung ausgeräumt werden können, wird vor Beschreiten des Rechtswegs die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung angerufen.

§ 9

Außerordentliche Kündigung

Diese Vereinbarung kann aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Schriftform ist erforderlich.

§ 10

Inkrafttreten, Laufzeit

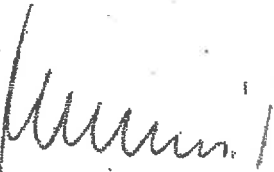
Diese Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. März 1999 in Kraft. Sie wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils 5 Jahre, wenn sie nicht 2 Jahre vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Für den , den 19.10.99

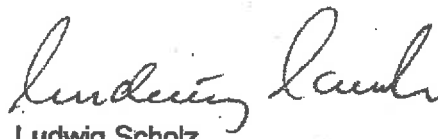
Nürnberg, den 12.10.1999

Für den Zweckverband Abfallentsorgung
Rangau

Für die Stadt Nürnberg



Wilhelm Wenning
Der Verbandsvorsitzende



Ludwig Scholz
Der Oberbürgermeister

In Ergänzung zur Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft zwischen dem Zweckverband Abfallentsorgung Rangau (nachfolgend ZAR genannt) und der Stadt Nürnberg vom 12.10.1999/

schließen die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister Ludwig Scholz

und

die Stadt Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister Wilhelm Wenning

mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 15. November 1999
(Gz. 230 - 1443 - 2/99)

folgende Vereinbarung:

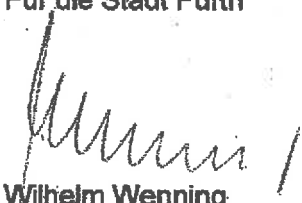
- 1) Für den Fall der Auflösung des ZAR und für den Fall des Austritts der Stadt Fürth aus dem ZAR tritt die Stadt Fürth in die Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft zwischen dem ZAR und der Stadt Nürnberg vom 12.10.1999/ 14.10.1999 ein.
- 2) Die Stadt Fürth verpflichtet sich, ihre Abfallwirtschaftssatzung bezüglich der Ausschlußstatbestände für Abfälle zur Beseitigung an die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg so weit erforderlich anzupassen, wenn sie gem. Nr. 1 in die Zweckvereinbarung eintritt

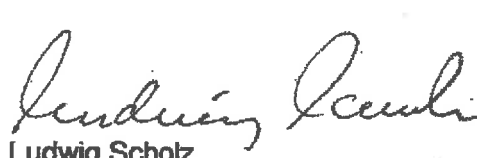
Fürth, den 19.10.1999

Nürnberg, den 12.10.1999

Für die Stadt Fürth

Für die Stadt Nürnberg


Wilhelm Wenning


Ludwig Scholz

In Ergänzung zur Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft zwischen dem Zweckverband Abfallentsorgung Rangau (nachfolgend ZAR genannt) und der Stadt Nürnberg vom 12.10.1999/

schließen die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister Ludwig Scholz

und

der Landkreis Fürth, vertreten durch die Landrätin Dr. Gabriele Pauli

mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom *15. November 1999*
(GZ. 230-1443-2/99)

folgende Vereinbarung:

1) Für den Fall der Auflösung des ZAR und für den Fall des Austritts des Landkreises Fürth aus dem ZAR tritt der Landkreis Fürth in die Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft zwischen dem ZAR und der Stadt Nürnberg vom 12.10.1999/ 18.10.1999 ein

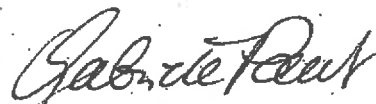
2) Der Landkreis Fürth verpflichtet sich, seine Abfallwirtschaftssatzung bezüglich der Aus-schlußtatbestände für Abfälle zur Beseitigung an die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg soweit erforderlich anzupassen, wenn er gem. Nr. 1 in die Zweckvereinbarung ein-tritt.

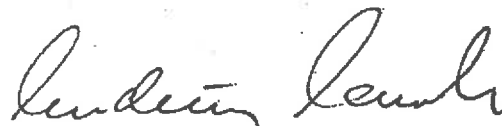
Fürth, den 18.10.1999

Nürnberg, den 12.10.1999

Für den Landkreis Fürth

Für die Stadt Nürnberg


Dr. Gabriele Pauli


Ludwig Scholz

Die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly

und

der Landkreis Nürnberger Land, vertreten durch den Landrat Armin Kroder

schließen mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom

folgende

Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft

Aufgrund der Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die bestehende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Nürnberger Land vom 28.07.1997, ergänzt durch die 1. Abwandlungserklärung vom 23.05.2012/ 25.04.2012 und durch die 2. Abwandlungserklärung vom _____, hinsichtlich der thermischen Behandlung gem. § 2, der Zwischenlagerung gem. § 4 und der sonstigen Zusammenarbeit gem. § 5 Abs. 1, frühestens kündbar zum 31.12.2020, hinsichtlich der Deponierung gem. § 3 frühestens kündbar zum 31.12.2037, wie folgt geändert:

§ 1

Frühestmögliche Kündbarkeit

Die frühestmögliche Kündbarkeit dieser Zweckvereinbarung wird hinsichtlich der thermischen Behandlung gem. § 2, der Zwischenlagerung gem. § 4 und der sonstigen Zusammenarbeit gem. § 5 Abs. 1 um 17 Jahre verlängert; sie ist demgemäß frühestens kündbar zum 31.12.2037. Die Kündigung hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zu erfolgen. Die frühestmögliche Kündbarkeit dieser Zweckvereinbarung nebst Abwandlungserklärungen hinsichtlich der Deponierung nach § 3 bleibt unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Nürnberg, den

Lauf a. d. Pegnitz, den

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Armin Kroder
Landrat

2. Abwandlung des Wortlautes der

Zweckvereinbarung vom 28.07.1997 über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft

zwischen der

Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister

und dem

Landkreis Nürnberger Land,
vertreten durch den Landrat

Präambel

(1) Gemäß § 3 Abs. 2, 3 und 4 der Zweckvereinbarung (ZV) obliegt dem Landkreis Nürnberger Land die Pflicht, nach der gemeinsamen Verfüllung der Deponie Süd der Stadt Nürnberg (geplanter Schließungstermin: 31.12.2022) für eine Nachfolgedeponie mit einer ausreichenden Kapazität zu sorgen. Der Landkreis kann diese Pflicht auch dadurch erfüllen, indem er die Entsorgungspflicht im Einvernehmen mit der Stadt Nürnberg auf einen Dritten überträgt. Der Zeitpunkt für die Drittbeauftragung (§ 3 Abs. 4 Satz 3 der ZV) wurde durch eine Abwandlung der Zweckvereinbarung vom 23. Mai 2012/ 25. April 2012 dahingehend modifiziert, dass die Suche nach einem geeigneten Dritten vom Landkreis Nürnberger Land unter Kooperation mit der Stadt Nürnberg ab 2016 vorgenommen wird (1. Abwandlung).

(2) In diesem Sinne wurde am 27.01.2016 ein erstes Gespräch zwischen der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Nürnberger Land geführt. Der Landkreis Nürnberger Land hat außerdem im Februar 2016 Kontakt mit der Deponie Wirmsthal aufgenommen. Diese Deponie käme grundsätzlich als Dritter in vorgenanntem Sinne in Betracht. Das, die Deponie betreibende Kommunalunternehmen hat insoweit auch grundsätzlich seine Bereitschaft zur Kooperation geäußert. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine entsprechende Benennung der Abfallmenge, die ab 2023 angeliefert werden würde.

(3) Die Prognostizierung dieser Menge erweist sich allerdings als schwierig. Hinzu kommt, dass die Stadt Nürnberg den Schließungstermin der Deponie Nürnberg-Süd zum 31.12.2022 auch nicht als Fixtermin verstanden wissen möchte. Seitens der Stadt Nürnberg ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Verlängerung der Annahmezeit denkbar.

§ 1

Drittbeauftragung der Deponierung

(1) Von § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 4 Satz 2 der ZV wird dahingehend abgewichen, dass die Stadt Nürnberg und der Landkreis Nürnberger Land es für die Erfüllung der Entsorgungspflicht für ausreichend halten, wenn zur Bewertung der künftigen Mengenentwicklung

gen und zur Festlegung der jeweiligen Maßnahmen regelmäßig (mindestens 1 Gespräch jährlich) Gespräche zwischen den beiden Zweckvereinbarungspartnern stattfinden.

(2) Beide Partner werden 2019 gemeinsam externe Deponiekontingente eines Dritten ausloten und auf der Basis der dann belastbaren Entwicklungsdaten der Abfallmengen und des Verfüllszenariums der Deponie Nürnberg-Süd spätestens 2020 entsprechende Vereinbarungen gemeinsam anstreben.

Nürnberg, den

Lauf a. d. Pegnitz, den

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Armin Kroder
Landrat

Die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly

und

die Stadt Schwabach, vertreten durch den Oberbürgermeister Matthias Thürauf

schließen mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom

folgende

Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft

Aufgrund der Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die bestehende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach vom 24.01.2000 über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft wie folgt geändert:

§ 1 Laufzeit

Die Laufzeit der Zweckvereinbarung wird bis zum 31.12.2037 verlängert. Sie verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, soweit sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Nürnberg, den

Schwabach, den

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly

und

die Stadt Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung

schließen mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom

folgende

Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft

Aufgrund der Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die bestehende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und dem Zweckverband Abfallentsorgung Rangau vom 12.10.1999/19.10.1999, ergänzt durch Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Fürth vom 12.10.1999/19.10.1999 (im Folgenden: Zweckvereinbarung), hinsichtlich der Laufzeit in § 10 wie folgt geändert:

§ 1

Laufzeit

Die Laufzeit der Zweckvereinbarung wird bis zum 31.12.2037 verlängert. Anschließend verlängert sich die Zweckvereinbarung wieder automatisch um jeweils fünf Jahre, soweit sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Nürnberg, den

Fürth, den

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly

und

der Landkreis Fürth, vertreten durch den Landrat Matthias Dießl

schließen mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom

folgende

Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft

Aufgrund der Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die bestehende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und dem Zweckverband Abfallentsorgung Rangau vom 12.10.1999/19.10.1999 ;ergänzt durch Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Fürth vom 12.10.1999/18.10.1999 (im Folgenden: Zweckvereinbarung) hinsichtlich der Laufzeit in § 10 wie folgt geändert:

**§ 1
Laufzeit**

Die Laufzeit der Zweckvereinbarung wird bis zum 31.12.2037 verlängert. Anschließend verlängert sich die Zweckvereinbarung wieder automatisch um jeweils fünf Jahre, soweit sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Nürnberg, den

Fürth, den

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Matthias Dießl
Landrat

**AUSZUG aus der Niederschrift über die
öffentliche Sitzung des Kreisausschusses (Beratung Haushalt) am 30.01.2017**

Der Tagesordnungspunkt war - öffentlich -.

**Punkt 6: Verlängerung und Abwandlung der Zweckvereinbarung über die
Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft mit der Stadt
Nürnberg**

Beschluss:

- 1) Der Kreisausschuss beschließt die in Anlage 3 dieser Sitzungsvorlage
abgedruckte 2. Abwandlungserklärung der Zweckvereinbarung über die
Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft bezüglich der Deponierung
von nichtverbrennungsfähigen Restabfällen.
- 2) Der Kreisausschuss beschließt die in Anlage 4 dieser Sitzungsvorlage
abgedruckte 3. Abwandlungserklärung der Zweckvereinbarung über die
Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft bezüglich der Verlängerung
der Laufzeit.



Verteiler:

AL 3 z.K.
SG 38 z.w.V.

Lauf a.d.Pegnitz, den 30.01.2017
LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND



Fanderl



Beschluss

Verlängerung der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft

I. Beschluss

Gremium: Stadtrat am 22.02.2017

Sitzungstell: TOP: 3 - öffentlich - Beschluss

Abstimmungsergebnis	
☒ einstimmig	☐ mehrheitlich
☒ angenommen	☐ abgelehnt
Ja: 44 Nein: 0	
Abstimmungsvermerke:	

Der Stadtrat beschließt, die Laufzeit der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft mit der Stadt Nürnberg bis zum 31.12.2037 zu verlängern.

Eintrag in die Niederschrift

SP-Nr.: 781/15

III. Rf. III 170f.

Fürth, 22.02.2017

U.


Unterschrift der/des Vorsitzenden



Landratsamt Fürth

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die

11. Sitzung des Kreistages/Haushaltssitzung am 08.02.2017

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

TOP 6. Nichtkündigung und Verlängerung der Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft

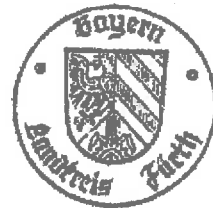
Einstimmig beschlossen Ja 53 Nein 0

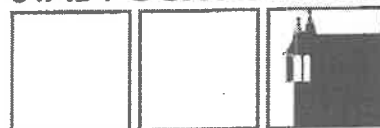
Beschluss:

1. Die Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft vom 12.10.1999/18.10.1999 wird nicht gekündigt und einer Verlängerung bis zum 31.12.2037 zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Verhandlungen mit der Stadt Nürnberg zum Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Verlängerung der bestehenden Zweckvereinbarung zu führen und zum Abschluss zu bringen.

Dieser Auszug ist mit der Urschrift gleich lautend.
Fürth, 09.02.2017


Yvonne Greger
Verwaltungsangestellte



BESCHLUSSVORLAGE**- öffentlich -****A.26/047/2017****STADT SCHWABACH****Die Goldschlägerstadt.**

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Umweltschutzamt / Bm_ZVAbfallN
Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister	

Abfallwirtschaft;**Vorzeitige Verlängerung der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft mit der Stadt Nürnberg****Anlage:****Entwurf Zweckvereinbarung**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umwelt- und Verkehrsausschuss	07.03.2017	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	31.03.2017	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der Zweckvereinbarung zur Verlängerung der Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft mit der Stadt Nürnberg wird zugestimmt.

*So am 31.03.2017 beschlossen, M. H. Baumeister
vom 04.04.2017*

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		Weiter wie bisher, keine neue Kostenregelung	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		derzeit ca. 720 Tsd. €/a	
Haushaltsmittel vorhanden?		werden jeweils in Gebührenhaushalt jährlich eingestellt	
Folgekosten?			